

**Reglement über die Notstandsorganisation der Einwohnergemeinde Alpnach
(Notstandsreglement)**

vom 21. September 2015

Der Einwohnergemeinderat Alpnach

erlässt

gestützt auf Art. 94 Ziff. 5 und 8 der Kantonsverfassung vom 19. Mai 1968¹ sowie auf Art. 5 und 6 des Bevölkerungsschutzgesetzes vom 22. Oktober 2004² folgendes Reglement:

I. Zweck und Aufgaben

Art. 1 Zweck

Das Reglement stellt die Massnahmen zum Schutz von Leben, Gesundheit und Eigentum der Bevölkerung sowie die Tätigkeit der zivilen Gemeindebehörden und der Gemeindeverwaltung in ausserordentlichen Lagen durch Schaffung einer Notstandsorganisation sicher.

Art. 2 Aufgaben

¹ In ausserordentlichen Lagen obliegen der Notstandsorganisation der Gemeinde insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die Aufrechterhaltung der Gemeindeführung und ihrer Verwaltungstätigkeit; die Information und Alarmierung der Bevölkerung;
- b) die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung auf dem Gemeindegebiet;
- c) die Sicherstellung der Grundbedürfnisse von Menschen und Tieren;
- d) der Kulturgüterschutz;
- e) die Ausführung von Aufgaben, die normalerweise in die Zuständigkeit des Bundes bzw. Kantons fallen, der Gemeinde aber für den Fall einer ausserordentlichen Lage delegiert werden;
- f) die Zusammenarbeit mit dem Kantonalen Bevölkerungsschutz, namentlich mit der Zivilschutzorganisation
- g) die Zusammenarbeit mit der Armee, vor allem bei der Requisition, Einquartierung oder militärischen Hilfeleistung;
- h) die Ausführung von Aufgaben im Rahmen der kantonalen Führungsorganisation;

² Prioritäten haben jene Aufgaben, die das Leben der Bevölkerung und die Existenz des Gemeinwesens sicherstellen.

Art 3 Ausbildung

¹ Der Stabschef des Gemeindeführungsstabes ist für die Ausbildung und die Einsatzbereitschaft des Gemeindeführungsstabes für ausserordentliche Lagen verantwortlich.

² Er ist im Rahmen des Budgets befugt, geeignete Personen für die Ausbildung beizuziehen.

³ Vorbehalten bleibt Art. 2 Bst. i der Ausführungsbestimmungen über den Bevölkerungsschutz vom 7. Dezember 2004.

¹ GDB 101.0 - Verfassung des Kantons Obwalden (Kantonsverfassung) vom 19. Mai 1968

² GDB 540.1 - Bevölkerungsschutzgesetz vom 22. Oktober 2004

II. Organisation

Art. 4 Organe

Die Notstandsorganisation besteht aus:

- a) dem Einwohnergemeinderat
- b) dem Gemeindeführungsstab für ausserordentliche Lagen
- c) den personellen und sachlichen Hilfsmitteln, insbesondere der Feuerwehr

Art. 5 Einwohnergemeinderat

¹ Der Einwohnergemeinderat erfüllt die Aufgaben gemäss Artikel 2. Er kann eine oder mehrere dieser Aufgaben an den Gemeindeführungsstab für ausserordentliche Lagen übertragen.

² Ist der Einwohnergemeinderat als Gesamtbehörde nicht mehr handlungsfähig, übernimmt der Gemeindeführungsstab seine Aufgaben.

Art. 6 Gemeindeführungsstab

¹ Zur Unterstützung des Einwohnergemeinderates in ausserordentlichen Lagen wird ein Gemeindeführungsstab eingesetzt.

² Über die Organisation und die Aufgaben des Gemeindeführungstabes erlässt der Einwohnergemeinderat Ausführungsbestimmungen.

³ Der Einwohnergemeinderat bezeichnet den Stabschef und die Mitglieder des Gemeindeführungstabes.

⁴ Die vom Gemeindeführungsstab angeordneten Massnahmen sind bei erster sich bietender Gelegenheit dem Einwohnergemeinderat zur Genehmigung zu unterbreiten.

Art. 7 Unterstellungsverhältnis

Für die Zeit des Einsatzes kann der Einwohnergemeinderat dem Führungsstab alle für die Bewältigung der Notlage notwendigen Dienststellen, Organisationen und Personen unterstellen.

III. Ausgabenbefugnis

Art. 8 Ausgabenbefugnis

¹ Der Einwohnergemeinderat ist befugt, alle zur Behebung eines Notstandes erforderlichen Ausgaben zu beschliessen.

² Solange Personen, Tiere und Sachwerte gefährdet sind, entscheidet der Gemeindeführungsstab über Ausgaben zur Behebung eines Notstandes.

Art. 9 Aufhebung des bisherigen Rechts

¹ Der Einwohnergemeinderat bestimmt, wann dieses Reglement in Kraft tritt.³

² Dieses Reglement unterliegt dem fakultativen Referendum und bedarf der Genehmigung durch den Regierungsrat.

³ Inkraftsetzung rückwirkend auf den 01.01.2016 (gemäss GR-Beschluss vom 22.02.2016)

Alpnach Dorf, 21. September 2015

Namens des Einwohnergemeinderates
Der Gemeindepräsident
Heinz Krummenacher

Der Gemeindegemeinschafter
Urs Vogel

Ablauf der Referendumsfrist

Die Referendumsfrist vom 8. Oktober 2015 bis 9. November 2015 ist unbenutzt abgelaufen.

Alpnach, 11. November 2015

Gemeindekanzlei Alpnach
Der Gemeindegemeinschafter
Urs Vogel

Genehmigung des Regierungsrates Obwalden

Das vorstehende Reglement über die Notstandsorganisation der Einwohnergemeinde Alpnach wurde unter heutigem Datum vom Regierungsrat Obwalden, soweit an ihm, genehmigt.

Sarnen, 23. Februar 2016

Namens des Regierungsrates
Der Landschreiber
Dr. Stefan Hossli